



**EINGEGANGEN**

**29. Feb. 2024**

Bauma 28.02.2024

Präsident Max Bosshard,  
Widen 18,  
8494 Bauma

Gemeindeverwaltung Bauma  
Abteilung Tiefbau und Werke  
Gublenstrasse 32  
8494 Bauma

### **Vernehmlassung zur Siedlungsentwässerungsverordnung (SEVO) der Gemeinde Bauma**

Geschätzter Ruedi  
Sehr geehrter Herr Wyler

Wir danken für die Einladung gemäss Schreiben vom 20. Dezember 2023 zur Stellungnahme der überarbeiteten Siedlungsentwässerung.

Wir haben die Siedlungsentwässerungsverordnung eingehend geprüft. Gegenüber dem von der Gemeindeversammlung zurückgewiesenen Entwurf der SEVO hat sich zur heute vorliegenden Fassung nicht viel Substanzielles verändert. Mit der Reduktion der Gewichtung der Grundstücksflächen für die Gebührenberechnung und auf der anderen Seite die Erhöhung des Quadratmeterpreises von 12 Rappen auf 15 Rappen für die Grundgebühr sind für die Wohnzonen mit Gewerbe erleichterung, die Kern- Gewerbe und Industriezonen die Belastungen annähernd gleichgeblieben.

Mit der neuen SEVO wird eine Anpassung des Gebührenmodells angestrebt, das heisst der bisherige Gebührenbezug nach Gebäudeversicherungswert beim Einkauf und die Benützungsgebühr nach Menge wird heute an die Grundstücksfläche gekoppelt. Keine der Umliegenden Gemeinden hat bis heute diesen Systemwechsel vollzogen (z.B. Gemeinde Hittnau wurde die neue SEVO vom 10.01.2016 durch das AWEL des Kantons Zürich am 27.1.2017 genehmigt – ohne Systemwechsel im Gebührenmodell). Keine der Tösstaler Gemeinden, die in Zukunft eine einzige Abwasserzone bilden, haben dieses Gebührenmodell eingeführt. Die jüngste SEVO wurde vom Gemeinderat Zell per 1. Juli 2022 In Kraft gesetzt und von der Baudirektion des Kantons Zürich am 22.02.2022 genehmigt.

Ein Systemwechsel, wie dieser vorliegt, ist nicht verursachergerecht und führt zu einer massiven Kostensteigerung in der Wohnzone mit Gewerbe erleichterung, Kern-, Gewerbe und Industriezone von 100 und mehr Prozent. Dies ist nicht vertretbar.

Grundsätzlich haben wir in der Gemeinde (insbesondere im Dorf) das Trennsystem eingeführt. Alle Liegenschaften im Dorf haben sich an den Kosten beteiligt und es ist nicht nachvollziehbar, dass diese Liegenschaften durch eine massive Grundgebühr nochmals zur Kasse gebeten werden. Die Gemeinde muss anstreben, wo heute noch Regenwasser in grösseren Mengen in die ARA gelangt, dieses in das Trennsystem oder zur Versickerung zu führen.



- Industriezone Giesserei Frei AG
 

Grundgebühr	Fr. 3'703.00
Mengengebühr	<u>Fr. 514.00</u>
Total	<u>Fr. 4'218.00</u> ergibt pro m3 Abwasser 13.52

Bemerkung: Sämtliches Dachwasser wird versickert.

- Industriezone Schindler & Scheibling AG
 

Grundgebühr	Fr. 5'972.00
Mengengebühr	<u>Fr. 774.00</u>
Total	<u>Fr. 6'746.00</u> ergibt pro m3 Abwasser 14.38

Bemerkung: Diese Liegenschaft hat zu 100% das Trennsystem und sogar den Hochwasserschutz auf eigene Kosten erstellt.

Aus diesen Überlegungen stellen wir folgende Änderungsanträge:

### **Art. 15 Unterhaltsplan**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat erstellt einen Unterhaltsplan über die Gewässer, für deren Unterhalt die Gemeinde zuständig ist. Er bezeichnet darin die Gewässer beziehungsweise Gewässerabschnitte, die durch die Siedlungsentwässerung in Anspruch genommen werden.

<sup>2</sup>Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig angepasst.

#### Antrag

Absatz 2 ist ersatzlos zu streichen

#### Begründung

Die Finanzierung ist in Art. 16 geregelt.

### **Art. 16 Finanzierung**

<sup>1</sup>Der Gemeinderat kann im Rahmen des Voranschlages der Gemeinde finanzielle Mittel aus der öffentlichen Siedlungsentwässerung für Massnahmen einsetzen, die an dem im Unterhaltsplan bezeichneten Gewässern auszuführen sind.

<sup>2</sup>Zu diesem Zweck dürfen bis zu 10% der jährlichen Einnahmen aus Abwassergebühren verwendet werden. Die Abwassergebühren werden, sofern notwendig angepasst

#### Antrag

Artikel 16 Ist vollständig zu streichen resp. zu ersetzen durch:

«Die im Unterhaltsplan festgelegten Gewässerabschnitte sind im Sinne der Finanzierung von Art. 60a Abs 1 GSchG teil der öffentlichen Siedlungsentwässerung.»

### Begründung

Der Gemeinderat wird mit 10% der jährlichen Einnahmen der Abwassergebühren unnötig eingeengt.

## **Art. 20 Bemessung der Anschlussgebühr**

<sup>1</sup>Die Anschlussgebühr bemisst sich innerhalb der Bauzone nach der zonen- oder nutzungsgewichteten Grundstücksfläche. Für die Ermittlung der gebührenpflichtigen Fläche (in Quadratmetern) wird die effektive Grundstücksfläche (Quadratmeter Parzellenfläche) mit den in Art. 25 Abs. 1 festgelegten Faktoren multipliziert.

<sup>2</sup>Ausserhalb der Bauzone richtet sich die gebührenpflichtige Fläche nach der effektiven Nutzfläche (Geschossflächen) und der Art der Nutzung. Es gelten die Multiplikationsfaktoren von Ziffer 24 Abs. 3.

<sup>3</sup>Die Anschlussgebühr beträgt Fr. 15.00 pro Quadratmeter gebührenpflichtige Fläche. Preisbasis ist der 1. April 2021 (Zürcher Wohnbaukostenindex, 101.2 Punkte/Basis 2020). Dem Gemeinderat obliegt die periodische Anpassung.

<sup>4</sup>Wird Dachwasser zur Versickerung gebracht, respektive über eine ausreichend dimensionierte private Speicheranlage als Brauchwasser verwendet, so beträgt die Reduktion:

- a) 20 % bei vollständiger Versickerung oder vollständiger Brauchwasserspeicherung
- b) 10 %, wenn die Hälfte oder mehr des Dachwassers zur Versickerung gebracht oder, wenn die Hälfte oder mehr des Dachwassers als Brauchwasser gespeichert wird.

### Anträge

- Abs. 1 bis 3 ist vollständig zu streichen.

Die Bemessung der Anschlussgebühr soll durch den Gebäudeversicherungswert oder aufgrund des Gebäudevolumens gemäss Angaben der Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) ermittelt werden. Die Ermittlung nach Gebäudevolumen hätte den Vorteil, dass ein Nachbezug bei Sanierungen und Umbauten ohne Vergrösserung des Gebäudevolumens entfallen würde (einfache Handhabung).

- Abs 4 Die Reduktionen sind von 20% auf 30% und von 10 auf 15% erhöhen.

### Begründung

Es sollen Anreize geschaffen werden um zusätzliche private Investitionen zur Minimierung des Regenwasserabflusses zu fördern.

## **Art. 22 Nachforderungen von Anschlussgebühren**

Bei den zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung ganz oder teilweise überbauten Grundstücken sowie bei bestehenden Strassen, die bereits an die öffentlichen Siedlungsentwässerungsanlagen angeschlossen sind, entfällt eine weitere Anschlussgebühr.

### **Antrag**

Art. 22 ist der Gewählten Anschlussberechnung entsprechen anzupassen.

## **Art. 23 Bemessung der Benutzungsgebühren**

<sup>1</sup>Die Benutzungsgebühr ergibt sich aus der Summe der zwei Komponenten:

- a) Grundgebühr pro angeschlossenes Grundstück aufgrund der gemäss Ziffer 24 gewichteten Grundstückflächen in Quadratmetern,  
**u n d**
- b) Mengengebühr aufgrund des genutzten Wassers (Verbrauch in Kubikmetern [m<sup>3</sup>]), unabhängig von der Bezugsquelle.

<sup>2</sup>Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr 50% des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen. Der restliche Ertrag (50%) soll aus der Mengengebühr geschöpft werden.

### Anträge

- Lit a) ist zu streichen resp. zu ersetzen durch:  
  
«a) Grundgebühr pro Liegenschaft und zusätzlichen Wohneinheiten und/oder Industrie-, Gewerbe- und Landwirtschaftsbetrieb»
- Abs. 2 ist vollständig zu streichen resp. zu ersetzen durch  
  
«<sup>2</sup>Der Ertrag aus der Grundgebühr soll in der Rechnung der öffentlichen Siedlungsentwässerung ungefähr 20 bis 30% des Gesamtertrages der Benutzungsgebühren erreichen.»

### Begründung

Mit einer tieferen Grundgebühr, dafür einem höheren Mengenpreis wird auf den Verursacher eine Lenkungswirkung ausgeübt. Überdies entspricht diese Gewichtung eher dem Verursacherprinzip, da die hohen Kosten vorwiegend in der Schmutzwasserentsorgung verursacht werden.

## **Art. 25 weitere Bestimmungen zur Benutzungsgebühr**

### Antrag

Absatz 5 der Fassung der Gemeindeversammlung vom 5. Dezember 2022 ist wieder einzufügen und die Ermässigung soll erhöht werden:

«<sup>5</sup>Wird Dachwasser zur Versickerung gebracht, respektive über eine ausreichend dimensionierte private Speicheranlage als Brauchwasser verwendet, so beträgt die Reduktion der Grundgebühr:

- a) 30% bei vollständiger Versickerung oder vollständiger Brauchwasserspeicherung
- b) 15% wenn die Hälfte oder mehr des Dachwassers zu Versickerung gebracht oder, wenn die Hälfte oder mehr des Dachwassers als Brauchwasser gespeichert wird.»

### Begründung

Es sollen Anreize geschaffen werden um zusätzliche private Investitionen zur Minimierung des Regenwasserabflusses zu fördern.

**Art. 25 Gewichtung der Grundstücksflächen bei der Anschlussgebühr und der Benutzungsgebühr**

Antrag

Art. 25 ist ersatzlos zu streichen

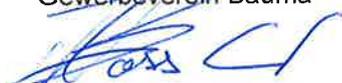
Begründung

Mit den vorgeschlagenen Faktoren werden die Grundstücke für die Regenwasserentsorgung unverhältnismässig belastet. Das Schmutzwasser wird aber gleichzeitig über die Mengengebühr per m<sup>3</sup> um 55% gesenkt. Die Faktoren sind rein willkürlich und entsprechen nicht dem Verursacherprinzip.

Wir bitten um Prüfung unserer Anträge.

Für Fragen oder Unklarheiten stehen wir gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Gewerbeverein Bauma

  
Max Bosshard, Präsident

Werner Keller, Vizepräsident



**GEWERBESHOW BAUMA**

22. - 24. MÄRZ 2024

